

Empfänger:

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151
01445 Radebeul

Rödern, den 02.07.2026

Widerspruch / Stellungnahme zum Sachlichen Teilregionalplan
Energieversorgung / Windenergienutzung Oberes Elbtal /
Osterzgebirge gegen
die Ausweisung des Vorranggebietes VRG Nr. 24 (Rödern /
Rödernsche Heide)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Widerspruch gegen die Ausweisung
des Vorranggebietes VRG Nr. 24
im Entwurf des Teilregionalplan Energieversorgung/
Windenergienutzung Oberes Elbtal /
Osterzgebirge.

Als Einwohner von Rödern spreche ich hierbei für den weit
überwiegenden Teil unseres Ortes.
Mehr als 90 % der Bürgerinnen und Bürger haben sich bereits
dezidiert gegen diesen geplanten
Standort entschieden. Die aktuelle Planung weist erhebliche
Abwägungsfehler auf und missachtet
fundamentale Schutzgüter des Raumordnungs-, Immissions-,
Wasser- und Umweltrechts. Ich
fordere daher die ersatzlose Streichung des VRG Nr. 24 aus
der finalen Planung.

Mein Widerspruch wird wie folgt begründet:

1

1. Verletzung des Artenschutzes und Gefährdung europäischer Schutzgebiete

Das geplante VRG Nr. 24 befindet sich in unmittelbarer Nähe und funktionalem Zusammenhang zu hochsensiblen Natur- und Vogelschutzgebieten (u. a. Europäisches Vogelschutzgebiet Zschornaer Teichgebiet, Zschornaer Teiche, Stausee Radeburg).

Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten: In der betroffenen Röderaue sowie den angrenzenden Wäldern sind regelmäßig windkraftsensible Großvogelarten aktiv. Wir beobachten hier kontinuierlich den Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Bussarde, Turmfalken, Graureiher sowie Kraniche.

Besonders hervorzuheben sind die Schwarz- und Weißstörche – im Herbst beginnt bei uns das große Zählen, wobei bereits Großansammlungen von bis zu 15 Störchen gleichzeitig in der Aue gesichtet wurden.

Fledermausschutz: Das Gebiet beheimatet unzählige Fledermausarten, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) akut durch Barotraumen und Kollisionen bedroht sind.

Abwägungsfehler: Die Errichtung von WEA in diesem Bereich verstößt eklatant gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. Der funktionale Lebensraum dieser kollisionsgefährdeten Arten wurde im Planungsverfahren unzureichend berücksichtigt.

2. Unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Landschaftsbild, Naherholung und Waldschutz

Das VRG Nr. 24 soll inmitten des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittlere Röderaue und Kienheide“ errichtet werden. Viele von uns sind bewusst wegen der ländlichen Idylle und Ruhe hierhergezogen und nehmen dafür die bekannten Nachteile des Landlebens in Kauf.

Zerstörung des Landschaftscharakters: Gegenüber vom Bauern Tronicke in Rödern schlängelt sich die Große Röder durch eine traumhafte, noch völlig unverbaute Aue. Im Frühjahr und Sommer zieht es unzählige Erholungssuchende, Radfahrer, Spaziergänger und Angler zur Erholung in die Aue und die umliegenden Wälder. Neben Einheimischen betrifft dies viele Urlauber sowie Kleingärtner (meist Dresdner Bürger).

Konterkarierung von Fördermaßnahmen: Die Politik hat es bisher geschafft, unseren Naturreichtum unter Verwendung zahlreicher Fördermittel (z. B. über die Projekte des Dresdner Heidebogens) für viele Menschen zugänglich zu machen. Die geplante Industrialisierung dieser sensiblen Landschaft durch raumbedeutsame WEA konterkariert diese Investitionen vollständig, kommt einem Raubbau an der Natur gleich und zerstört den regionalen Stolz auf unsere Naturschönheiten.

Akute Waldbrandgefahr: Die Errichtung von Windkraftanlagen im genannten Waldgebiet der Rödernschen Heide stellt ein massives Sicherheitsrisiko dar. Unsere Wälder zeichnen sich durch einen hohen, leicht entzündlichen Nadelholzbestand aus und weisen ohnehin eine hohe Waldbrandgefahrenstufe auf. Die technische Brandlast von WEA (Triebwerksbrände, Blitzeinschläge, brennendes Getriebeöl) in Kombination mit der schweren Zugänglichkeit

der Standorte für die Feuerwehr im Ernstfall gefährdet das gesamte Waldökosystem und die angrenzenden Ortschaften in unverantwortlicher Weise.

2

3. Substanzieller Ermittlungsfehler beim Grund- und Trinkwasserschutz (Trinkwasserschutzgebiet)

Das geplante Vorranggebiet Nr.24 tangiert und überlagert ein festgesetztes Trinkwasserschutzzonengebiet der Kategorie III. Die Einstufung dieses Areals im Umweltbericht weist einen eklatanten Abwägungs- und Ermittlungsfehler auf:

Ungeklärte Hydrogeologie: Der Regionale Planungsverband hat es im bisherigen Verfahren versäumt, die hydrogeologischen Verhältnisse – insbesondere die Fließrichtung des Grundwassers – fachgutachterlich zu klären.

Fehlklassifizierung der Tabukriterien: Sollte das Grundwasser im betroffenen Bereich der Zone III in Richtung der engeren Schutzzonen II oder der Kernschutzzone I (Fassungsbereich) fließen, ist eine Einstufung als bloßes „weiches Tabukriterium“ rechtlich unzulässig. In diesem Fall wirkt die Zone III als direktes Zuströmland der Trinkwassergewinnung und muss zwingend als hartes Tabukriterium (absolutes Ausschlusskriterium) behandelt werden.

Gefährdungspotenzial: Der Bau von WEA erfordert massive Fundamente, die tief in tragende Bodenschichten eingreifen. Während der Bauphase und des jahrzehntelangen Betriebs besteht durch den massiven Einsatz wassergefährdender Stoffe (Getriebeöle,

Hydraulikflüssigkeiten, Kühlmittel) ein permanentes Schadensrisiko für das Grundwasser. Solange die Fließrichtung nicht zweifelsfrei geklärt ist, verbietet sich die Ausweisung des VRG Nr. 24 aus Gründen der Vorsorge für die öffentliche Trinkwasserversorgung von Amts wegen.

4. Unzumutbare Belastungen für die Bevölkerung (Immissionsschutz)

Sollten in diesem Gebiet Windräder errichtet werden, bilden sie den zentralen Mittelpunkt sensibelster Zonen (LSG Mittlere Röderaue, Vogelschutzgebiet Zschorna, Naherholungsgebiete Stausee Radeburg und Zschorna-Brettmühlenteich, Krebsmühle sowie der Zille-Stadt Radeburg mit ihrem Kleinstadtflair). Für die Menschen vor Ort führt dies zu unerträglichen Belastungen:

☐ Optische Beeinträchtigung: Die Einwohner können ihre Häuser nicht einpacken und 10 km weiter wegziehen. Sie werden morgens direkt vom Schlagschatten der aufgehenden Sonne getroffen. Tagsüber raubt der Discoeffekt (Lichtreflexionen der Rotoren) den Menschen den letzten Nerv, während nachts der Lichtsmog der rot blinkenden Positionslichter die Nachtruhe massiv stört.

☐ Infraschall und tieffrequenter Schall: Die Belastung durch Infraschall ist weiträumig nachweisbar. Dass tieffrequente Vibrationen erhebliche Auswirkungen haben, zeigt sich im industriellen Bereich: Ein leitender Angestellter von AMD in Dresden bestätigte uns, dass im dortigen Umkreis kein Windrad stehen darf, da die Vibrationswellen (Infraschall) die hochpräzisen Produktionsmaschinen für Computerchips stören könnten. Wenn Maschinen

derart empfindlich reagieren, ist es unverantwortlich, den hier lebenden Menschen diesen Einflüssen dauerhaft auszusetzen.

3

5. Wirtschaftliche Schäden für die lokale Infrastruktur

Die Region lebt von ihrer Lebensqualität und dem sanften Tourismus. Nach konkreten Aussagen von ansässigen Pensionsbetreibern, Gaststättenbetreibern und Wohnungsvermietern wird nach einer Aufstellung der Windräder mit drastischen finanziellen Einbußen und einer schweren wirtschaftlichen Kehrtwende gerechnet. Gerade jetzt, wo es für viele wirtschaftlich wieder bergauf geht, würde diese positive Entwicklung im ländlichen Raum zunichtegemacht.

Fazit und verfassungsrechtliche Forderung

Die Ausweisung des VRG Nr.24 ist ein planerischer Schnellschuss, der wesentliche Belange des Natur-, Arten-, Brand- und insbesondere des Wasserschutzes fehlerhaft abgewogen bzw. gar nicht erst hinreichend ermittelt hat. Ich verweise in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf Artikel 10 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen, welcher den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tierwelt als Staatsziel normiert:

„Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die künftigen Generationen, Pflicht des Staates und aller Bürger. Die Tierwelt ist als Mitgeschöpf des Menschen zu achten und zu schützen.“

Die geplante Zerstörung dieses intakten Naturraumes widerspricht diesem sächsischen

Verfassungsauftrag diametral.

Ich fordere den Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/
Osterzgebirge daher dringlichst auf:

1. Das Vorranggebiet VRG Nr. 24 vollständig und ersatzlos aus der Planung zu streichen.
2. Eine fehlerfreie Neubewägung unter strikter Berücksichtigung der realen Gefahrenlagen

(Trinkwasserschutz inklusive Fließrichtungsanalyse,
Waldbrandrisiko) und der
Artenschutzdaten der Röderaue durchzuführen.

Ich bitte Sie, die von mir angesprochenen Einwendungen sorgfältig zu prüfen und in der weiteren Abwägungsprozess angemessen zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie mich über das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme möchte ich mich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen